

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 327 vom 3. Oktober 2019**

BE Obergericht, 2019-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_327](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_327)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 327 du 3 octobre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 327 del 3 ottobre 2019

## **Regeste**

Aktenbeizug (Art. 194 Abs. 3 StPO) | Beizug von Akten (194)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen die Beschuldigte 1 und unbekannte Täterschaft ein Strafverfahren wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, Hausfriedensbruchs sowie Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger). In diesem Zusammenhang stellte die Staatsanwaltschaft bei der Beschwerdekammer am 19. Juli 2019 ein Gesuch um Aktenbeizug. Sie beantragte, das Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Veterinärdienst, sei anzuweisen, ihr sämtliche den Straf- und Zivilkläger betreffende Akten unzensiert herauszugeben. Das Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Veterinärdienst, (nachfolgend: VeD oder Gesuchsgegner) nahm innert verlängerter Frist am 2. September 2019 Stellung mit dem Antrag, das Gesuch sei abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrer Replik vom 9. September 2019 am gestellten Antrag fest.

### **E. 2**

Streitgegenstand ist ein abweisender Entscheid des VeD über die Herausgabe von sich bei ihm befindenden Akten an die Strafbehörde, welche diesen Entscheid nicht akzeptiert. Es liegt damit ein Konflikt zwischen Behörden des gleichen Kantons vor, über welchen nach Art. 194 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.00) die Beschwerdeinstanz dieses Kantons zu entscheiden hat. Beschwerdeinstanz im Kanton Bern ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 3**

tenstücke des VeD geht er davon aus, die Meldung sei böswillig erfolgt. Zudem macht er geltend, die gemachten Ausführungen des unbekanntes Melders sowie die in den Akten vorhandenen Bilder zeigten, dass der Melder unberechtigterweise sein Grundstück betreten und unbefugt Aufnahmen gemacht habe. Mittels Edition der gesamten und unzensierten ihn betreffenden Akten beim VeD werde es möglich sein, den Denunzianten und somit die unbekannte Täterschaft zu identifizieren. Nachdem der VeD der Staatsanwaltschaft ebenfalls nur die dem Straf- und Zivilkläger zugestellten Akten übermittelte und sich weigerte, die vollständigen und zensierten Akten herauszugeben, stellte die Staatsanwaltschaft das vorliegend zu beurteilende Gesuch.

#### **E. 4**

Folglich geht es ausschliesslich um die Akten des VeD betreffend den Straf- und Zivilkläger im Zusammenhang mit der zweiten Meldung vom 23. November 2015.

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist (Art. 194 Abs. 1 StPO). Es gilt zu prüfen, ob und inwiefern die unzensurierte Einsichtnahme in die oben- währnten Akten des VeD für den Nachweis des Sachverhalts erforderlich ist. Eine Beurteilung der beschuldigten Person steht nicht im Raum. Dafür wären die Akten des VeD auch nicht geeignet. Das Strafverfahren wurde eröffnet und die Staatsanwaltschaft geht von einem kon- kreten Verdacht aus. Die meldende Person ist die Hauptverdächtige im gegen un- bekannte Täterschaft geführten Strafverfahren. Die Bekanntgabe ihrer Identität ist daher wesentlich für die Weiterführung des Verfahrens, zumal hierzu auch die Be- fragung der beschuldigten Person gehört. Der Beizug der vollständigen und unzen- sierten Akten des VeD betreffend den Straf- und Zivilkläger im Zusammenhang mit der Meldung vom 23. November 2015 ist daher erforderlich.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Ak- ten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

#### **E. 6.2**

Der VeD begründet die zensierte Akteneinsicht mit dem privaten Geheimhaltungs- interesse der meldenden Person und verweist insbesondere auf den Entscheid der VOL vom 14. März 2017.

#### **E. 6.3**

Als privates Geheimhaltungsinteresse wird in der Lehre dasjenige am Schutz der physischen und psychischen Integrität von Zeugen und Auskunftspersonen vor Repressalien aufgrund gemachter Aussagen genannt (vgl. BÜRGISSER auch zum Folgenden, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 11 ff. zu Art. 194 StPO). Auch das Bundesgericht nimmt bei Informanten nur dann ein Geheimhaltungsinteresse an, wenn eine entsprechende Notwendig- keit besteht, diese zu schützen, etwa wenn diese Repressalien befürchten müssen (Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2015.30 vom 24. Juni 2015, E. 3.3.4 mit Ver- weis auf BGE 103 I 490 E. 8; 95 I 103 E. 3, sinngemäss auch Urteil des Bundesge- richts 5A.1/2004 vom 13. Februar 2014, E. 2.2). Es wird nicht in Abrede gestellt, dass gerade in kleinräumigen, ländlichen Strukturen Tierschutzkontrollen Anlass zu Spekulationen geben können und die meldende Person allenfalls von der dörfli- chen Gemeinschaft an den Pranger gestellt werden könnte. Dieser (möglicherwei- se eintretende) Umstand ist zwar unangenehm, begründet für sich allein aber noch keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Lebensqualität der meldenden Person durch die Bekanntgabe ihrer Identität ernsthaft und dauerhaft gefährdet oder mit erheblichen negativen Auswirkungen für deren Privat- und Familienleben verbun- den wäre, wie der VeD ausführt. Dass die meldende Person im vorliegenden Fall konkret Vergeltungsmassnahmen zu befürchten hätte, wird jedenfalls weder glaub- haft dargelegt, noch bestehen gegenwärtig Hinweise für eine derartige Annahme.

**E. 6.4**

Art. 194 Abs. 2 StPO bezweckt nicht den Schutz von mutmasslich beschuldigten Personen vor einer Strafverfolgung. Bei der meldenden Person handelt es sich um die Hauptverdächtige. Ohne Einsicht in die unzensurierten Akten ist die Weiterführung des Strafverfahrens nicht möglich. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überwiegt daher das Geheimhaltungsinteresse der meldenden Person. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Strafverfahren nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich eingeleitet wurde. Auch wenn der VeD im Zusammenhang mit der in Frage stehenden Meldung vom 23. November 2015 keine Böswilligkeit annahm, bestehen jedenfalls keine hinreichenden und konkreten Anhaltspunkte, dass der Straf- und Zivilkläger offensichtlich unbegründet Strafanzeige erhoben hatte oder offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind. Ob sich die meldende Person strafbar gemacht hat, wird die Staatsanwaltschaft zu beurteilen haben. Allfällige Zweifel an der Strafbarkeit der meldenden Person vermögen die Interessenabwägung daher nicht zu beeinflussen. Von einer Umgehung des verfahrens- bzw. datenschutzrechtlichen Persönlichkeitsschutzes kann nicht ausgegangen werden. Es ist hinzunehmen, dass die Interessenabwägung nach Art. 194 Abs. 2 StPO zu einem anderen Ergebnis führen kann, als die vom VeD bzw. der VOL vorgenommene Abwägung. Zudem kann es bei der Interessenabwägung auch nicht darauf ankommen, ob schwerwiegende Delikte im Raum stehen. Wäre dies der Fall, müsste zwingend hingenommen werden, dass mutmasslich beschuldigte Personen bei geringfügigeren Delikten einer Strafverfolgung entkommen könnten. Ob der VeD der meldenden Person Vertraulichkeit zugesichert hatte, spielt bei der nach Art. 194 Abs. 2 StPO vorzunehmenden Interessenabwägung keine Rolle. Bei dieser Ausgangslage ist das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aktenbeizug gutzuheissen.

**E. 7**

Weil der Entscheid nach Art. 194 Abs. 3 StPO kein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne ist und – anders als etwa das Ausstandsverfahren – keine eigene Kostenregelung kennt, kommt die Grundregel von Art. 423 StPO zum Tragen, d.h. die Kosten trägt der Kanton. Diese werden bestimmt auf CHF 600.00.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.